

Entscheid.-Sammlg.d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 350/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joachim H [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Vanderschmidt,
Berlin -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten sowie des Vorbringens des Klägers. Sie wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

- 3 -

**Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung
des Tatrichters können die Zulassung der Revision nicht
rechtfertigen.**

Nai

Fuchs

